

Satzung

der Stadt Jülich über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe der Geldbeträge - Stellplatzablösesatzung -

Aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 – (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421/SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinden können gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellplätze einschließlich deren Zubehörunutzungen (§ 48 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs, der städtebaulichen Situation und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern oder fahrradähnlichen Leichtkrafträdern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze, notwendige Fahrradabstellplätze), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen, sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann.

Die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Fahrradabstellplätze (§ 87 Absatz 1 Nummer 7) sind gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird, herzustellen.

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen, unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze, verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 1

Festlegung der Gebietszonen und durchschnittlichen Herstellungskosten

(1) Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 wird das Stadtgebiet Jülich in die drei Gebietszonen I, II und III unterteilt.

(2) Die Gebietszone I (Innerer Stadtkern) ist durch die Auflistung der Straßen (bzw. Straßenteilbereiche) festgelegt (Anlage 1) und durch den Übersichtplan (Anlage 2) gekennzeichnet. Die darin einbezogenen Grundstücke werden durch den Lageplan (Anlage 3) eingegrenzt.

(3) Die Gebietszone II (übrige Innenstadt) umfasst die Grundstücke der Innenstadt mit Ausnahme der Gebietszone I.

(4) Die Gebietszone III (Ortsteile) umfasst die Grundstücke der Stadtbezirke (Ortschaften gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung) Altenburg, Barmen, Bourheim, Broich, Daubenrath, Güsten, Kirchberg, Koslar, Lich-Steinstraß, Mersch, Merzenhausen, Pattern, Selgersdorf, Stetternich und Welldorf.

(5) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen

a.) in Gebietszone I	25.000,- €
b.) in Gebietszone II	8.000,- €
c.) in Gebietszone III	6.000,- €

§ 2

Festlegung des Geldbetrages (Ablösebetrag)

Der zu zahlende Geldbetrag (Ablösebetrag) wird festgesetzt

a.) für die Errichtung von Wohnungen und sonstige Vorhaben

5.000,- €	in Gebietszone I
1.600,- €	in Gebietszone II
1.200,- €	in Gebietszone III

b.) für zusätzlichen Stellplatzbedarf aufgrund von Nutzungsänderungen

3.400,- €	in Gebietszone I
1.088,- €	in Gebietszone II
816,- €	in Gebietszone III

c.) für nachstehend städtebaulich bedeutsame Vorhaben

1. Versammlungsstätten, wie z.B. Theater, Konzerthäuser
 2. Soziale Einrichtungen, wie z.B. Soziale Beratungsstellen und Einrichtungen für Asylbewerber und Obdachlose
 3. Jugend- und Freizeitheime
 4. Kirchen und Gemeindezentren
 5. Gebäude öffentlicher Bauherrn
auf 1.000,- € in Gebietszone I
auf 320,- € in Gebietszone II
auf 240,- € in Gebietszone III
- Ob die Voraussetzungen nach Buchstabe c.) gegeben sind entscheidet der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss.

§ 3

Fälligkeit der Ablösebeträge

Die Beträge werden spätestens einen Monat nach Vertragsabschluss fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jülich über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe der Geldbeträge gemäß § 51 Abs. 5 Landesbauordnung (BauO NRW) – Stellplatzsatzung- vom 03.11.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 17.12.2021

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs